

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1127/83

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 8. November 1985

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Schwamberger

90

85

Datum: 18. NOV. 1985

18. NOV. 1985

Rösner

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 920 196/2-II/A/1/85 vom 24. Oktober 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1985) und das Richterdienstgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 und Art. II:

Nach der bisherigen Gesetzeslage gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 32 Werktagen einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren nur dann, wenn auf den Beamten die Übergangsbestimmung des Art. IV der BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, anzuwenden ist. Diese in der vorliegenden Novelle beibehaltene Regelung stellt eine Benachteiligung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A gegenüber Richtern dar. Der Erholungsurlaub für Richter soll nämlich unverändert bei einer Dienstzeit von 14 Jahren 32 Werktagen betragen.

- 2 -

Im übrigen wird gegen den übersandten Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.
